

Beide Stellen haben mit dem Bussbuche gemeinsam, dass man vor der eigentlichen Strafe einige Fristen abwartet, und dass dann die Confiskation eines Drittels des Vermögens angedroht ist. Sie unterscheiden sich beide von der wahrscheinlichen Vorlage, dass diese nach dem zweiten, die leges erst nach dem dritten Rückfall diese Vermögensstrafe eintreten lassen und als weitere letzte Steigerung die Verknechtung hinzufügen. Die Bestimmung 'tollunt aliquid ab eis', die für den ersten Rückfall bei den Griechen nach Theodors Bussbuch gebräuchlich war, hat in der l. Alamannorum keine Analogie, wohl aber finden wir in der l. Baiuvariorum eine ähnliche Strafandrohung, nämlich die Zahlung einer Busse: 'si non emendaverit', und danach erst die Androhung der Prügelstrafe: 'rumpatur dorso L. percussiones'. Darin, sowie durch die Norm, dass schon bei dem dritten Mal die Vermögensconfiskation eintritt (während nach der l. Alam. das erst beim vierten Mal Platz greift), steht das bairische Gesetz dem Texte der Vorlage näher als das alamannische.

Dabei hat das bairische Gesetz wieder eine grössere Ausführlichkeit einerseits durch Sonderregeln für die Unfreien und andererseits durch Aufnahme einer ausführlichen theologischen Begründung der gesetzlichen Bestimmung. Sehr beachtenswert ist endlich, dass im bairischen Volksrechte dieses Kapitel zu den wenigen gehört, die in den verschiedenen Hss. an verschiedenen Punkten eingereiht sind, indem zwar weitaus die meisten Hss. das Kapitel im VII. Titel, vier aber zu Ende des ersten Titels eingefügt haben. Da sonst gerade die Hss. des bairischen Volksrechtes alle mit seltener Uebereinstimmung an der gleichen Titelfolge festhalten, liegt es nahe dem grössere Bedeutung beizumessen, und die Annahme liegt nicht allzufern, dass ein solches Kapitel, bei welchem die Einreihung nicht feststeht, erst später zu dem Texte hinzugekommen sei, und Merkel hat in seiner Ausgabe die Frage für sich anscheinend bejaht, indem er dieses Kapitel unter die Appendices zum Texte I einreichte; auch Brunner hat in seiner oft genannten Abhandlung eine ähnliche Vermutung ausgesprochen, nämlich, dass diese Bestimmungen über die Sonntagsheiligung ebenso wie die über incestuose Ehe 'für Baiern gleichzeitig erlassen worden seien', und zwar als Nachtrag zu dem übrigen Gesetze¹. Uebrigens ist nicht bloss das eben besprochene äussere Verhältniss für diese Annahme bestimmend. Es kommen hier noch einige andere Umstände

1) A. a. O. S. 954, N. 1.